



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

WWW.BAK.GOV.AT

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFJ- 510101/0001- II/1/2014	BAK/GSt-FF	Helga Hess-Knapp	DW 2108 DW 42108	10.3.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die BAK begrüßt die Anhebung der Familienbeihilfe. Zweifellos ist die Familienbeihilfe als monetärer Leistung ein wichtiger Beitrag für die Kinder. Allerdings fehlt eine Einbettung in eine größere Strukturreform, die alle Familienleistungen umfasst.

Grundsätzliche Anmerkungen

- Die BAK tritt seit langem für eine Vereinfachung und mehr Transparenz bei den Familienleistungen ein. Eine Strukturreform, welche die verschiedenen Familienleistungen und die steuerliche Familienförderung (Kinderfreibetrag usw) umfasst, könnte sowohl zu einer Erhöhung der Familienbeihilfe als auch zu einer nachhaltigeren Finanzierung der Kinderbetreuung führen. Wir merken an, dass es in den letzten Jahren zunehmend die Tendenz gibt, die steuerlichen Familienförderung auszubauen (Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderfreibetrag, die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten). Von diesen Möglichkeiten profitieren allerdings am stärksten die oberen Einkommen.
- Für eine Transparenz und Vereinfachung spricht auch die Unübersichtlichkeit der Familienleistungen, die 2011 auch vom Rechnungshof kritisiert wurden. Insbesondere wurde der „Wildwuchs“ bei den Länderleistungen beanstandet. Der Rechnungshof ermittelte 70 verschiedene Landesleistungen, wie etwa Zuschüsse für einkommensarme Familien, Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten oder selbst erbrachter Betreuung, „Bonus“ für Nichtinanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung, Kinderferienaktion bis hin zu

Zuschüsse für die Anschaffung eines Familienautos. Alleine im Bund sind sieben Res-sorts für den Vollzug von Familienleistungen zuständig.

- Es ist richtig, dass der Grundbetrag in der Familienbeihilfe seit 2000 nicht angehoben wurde, allerdings gab es zahlreiche Verbesserungen bei Familienleistungen. So kam es in den letzten Jahren zu Leistungsausweitungen, wie einer zusätzlichen Altersstaffel (2003), dem Schulstartgeld (2008/2011) und dem Ausbau der Geschwisterstaffelbeträge (2008). Damit stiegen die Ausgaben pro Kind mit Familienbeihilfebezug von 2.472 Euro pro Jahr auf 3.562 Euro – das entspricht einer Steigerung von 44 %, was deutlich über der Inflationsrate von 28 % im gleichen Zeitraum liegt. Dabei wurden die neuen steuerlichen Leistungen nicht berücksichtigt. Bedenklich ist, dass sich trotz Verbesserungen bei den Geldleistungen der Anteil der armutsgefährdeten Kinder seit Anfang der 1980er Jahre auf 15 % verdoppelt hat. Die BAK plädiert daher dafür, dem Ausbau und der Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung eine höhere Priorität zu geben. Die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile ist die wirksamste Strategie der Armutsvorbeugung.
- Während die BAK die Anhebung der Familienbeihilfe begrüßt, wird die überproportionale Anhebung der Mehrkindstaffel kritisch gesehen. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Kosten für die Versorgung eines dritten und vierten Kind höher sind als für ein oder zwei Kinder.
- Positiv ist die Anhebung der Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung, da diese einen Beitrag zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen leistet. Ob die allgemeine Erhöhung der Familienbeihilfe in drei Stufen ebenfalls helfen wird, die Kinderarmut zu vermeiden, darf bezweifelt werden.
- Die BAK fordert zudem, die Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten mit anerkannten Flüchtlingen nach dem Asylgesetz 2005 bezüglich der Familienleistungen.
- Gegen die sonstigen Änderungen (ECTS-Punkte, freiwilliges soziales Jahr) bestehen keine Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 lit b 12. Satz)

Die zusätzliche Regelung, durch die der Nachweis der Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 UG 2002 nach dem ersten Studienjahr für den weiteren Anspruch auf Familienbeihilfe ausreichen soll, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden, stellt im Gegensatz zu den bisher notwendigen 16 ECTS- Punkten eine, wenn auch geringfügige Erleichterung für Studierende dar und wird daher positiv bewertet. Allerdings verweisen wir in diesem Zusammenhang darauf, dass die BAK eine rasche Reform der Studienförderung verlangt, um Nachteile für StipendienbezieherInnen durch eine höhere Familienbeihilfe hintanzuhalten.

Nachteile entstehen dadurch, dass der Jahresbetrag der Familienbeihilfe von der jährlichen Studienbeihilfe abgezogen wird. Ohne entsprechende Änderungen profitieren StipendienbezieherInnen überhaupt nicht von der Erhöhung der Familienbeihilfe bzw. sie fallen aus dem Stipendienbezug und verlieren somit auch diverse Zuschüsse.

Um künftig mehr Studierenden aus sozial schwächeren Schichten ein Studium zu ermöglichen, ist aus Sicht der BAK eine umfassende Stipendienreform erforderlich. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass seit 2008 keine Valorisierung erfolgt ist und im Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ der Hochschulkonferenz vom September 2013 zahlreiche Problemfelder angesprochen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs 1 lit I sublit dd FLAG)

Seit 1.6.2012 besteht für Volljährige, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit ein freiwilliges Sozialjahr gemäß dem Freiwilligengesetz in Anspruch zu nehmen, wobei in dieser Zeit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Da ab 2014 dieser Freiwilligendienst im Rahmen des Programms „Erasmus“ erfolgt – und nicht wie im Gesetz genannt durch „Jugend in Aktion“, ist eine Zitieranpassung erforderlich.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs 1 und 2)

Gegen die notwendig gewordenen nachträglichen Anpassungen aufgrund von Änderungen im Asylgesetz, die seit 1.1.2014 gelten, besteht kein Einwand.

Allerdings fordert die BAK eine Gleichstellung der Personengruppe der subsidiär Schutzberechtigten bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Familienleistungen mit jenen der anerkannten Flüchtlingen nach dem Asylgesetz 1995. In den letzten 10 Jahren wurden rund 33.000 Menschen, die in Österreich um Asyl angesucht haben als Flüchtlinge anerkannt. Weitere rund 12.000 Menschen gelten als "subsiär Schutzberechtigte". Obwohl sie nicht die rechtliche Definition der „Genfer Flüchtlingskonvention“ erfüllen, dürfen sie sich in Österreich aufhalten, weil ihr Leben bei einer Rückkehr zB wegen eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes im Herkunftsland bedroht wäre. Die Problemlagen, vor denen diese Personen stehen, unterscheiden sich nicht von jenen anerkannten Flüchtlingen. Sie sollten daher unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Familienleistungen haben, wie dies bei anerkannten Flüchtlingen der Fall ist, sie haben derzeit nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie weder eine Geldleistung noch eine Wohnmöglichkeit als Grundversorgungsleistung erhalten. Beziehen sie auch nur einen Euro oder haben sie eine Wohnmöglichkeit aus der Grundversorgungsleistung, besteht trotz Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Familienleistungen. Verlieren sie ihren Arbeitsplatz, geht damit auch der Anspruch auf die Familienbeihilfe sofort verloren. Leidtragende sind in diesem Fall ganz besonders die Kinder.

Zu Z 5 bis 7 (§ 8 Abs 2 bis 4)

Die geplante Erhöhung der Geschwisterstaffel erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, da von einem Mehrbedarf mehrerer Kinder auszugehen ist. Da aber Einzelkindfamilien keine Geschwisterstaffel lukrieren können, bekommen diese anteilmäßig pro Kopf einen geringeren Anteil der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Wir merken dazu an, dass alleinerziehende Eltern in einem hohen Ausmaß armutsgefährdet sind, auch wenn sie nur ein Kind haben.

Die Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe, der für Einzelkinder wirksam ist, fällt im Vergleich zu den Geschwisterstaffelbeträgen nur sehr niedrig aus. Damit wird vom Prinzip, dass dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein sollte, noch weiter abgegangen.

Die Regelung zur Geschwisterstaffelung soll nunmehr gestrafft und von 16 auf 7 Staffelbeträge reduziert werden. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen zur Familienbeihilfe trotz dieser Straffung nicht einfacher geworden sind. Dies ist auch auf die verschiedenen Einzelleistungen (Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag, Geschwister- und Altersstaffelungen sowie die steuerlichen Familienförderungen) zurückzuführen, die es den BezieherInnen schwierig macht, die zu erwartenden Leistungsansprüche festzustellen. Der Zielsetzung einer Vereinfachung kommt dieser Entwurf jedenfalls nicht näher.

Erhöhung des Zuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder in drei Schritten

Die Erhöhung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder wird von der BAK ausdrücklich begrüßt, da sie eine Hilfestellung für diesen Kreis von jungen Menschen darstellt, die besonders belastet sind.

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 5 KBGG):**

Gegen die Anpassung an die seit 1.1.2014 bestehende Rechtslage und die Anfügung des § 54 Asylgesetz zusätzlich zu den als Anspruchsvoraussetzung geltenden §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) besteht kein Einwand, da Eltern mit humanitären Aufenthaltsrecht wie bisher weiterhin Kinderbetreuungsgeld erhalten sollen.

Die BAK hat bereits zum Familienlastenausgleichgesetz § 3 Abs 1 und 2 gefordert, dass subsidiär schutzberechtigte Personen anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden sollen.

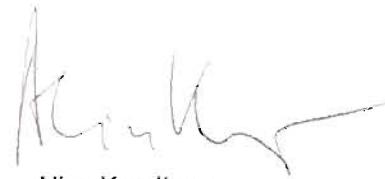
Zu Z 3 (§ 33 Abs 1 KBGG):

Gegen die Anpassungen aufgrund der SEPA-Verordnung besteht kein Einwand.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwendungen.



Rudi Kaske
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors